Verband*Extra*: Aktuelles im September 2017

1. Neues zu Bauleistungen

a. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein informiert

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein informiert bezugnehmend auf die bisherige Korrespondenz über die neuesten Entwicklungen bezüglich der Inanspruchnahme der leistenden Unternehmer nach § 27 Abs. 19 UStG für die Umsatzsteuer auf Bauleistungen wie folgt:
„In seinem Urteil vom 23. Februar 2017, V R 16/16, V R 24/16, BStBl II S. 760, hat der BFH entschieden, dass die in § 27 Abs. 19 UStG geregelte Korrektur der Umsatzsteuerfestsetzung unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Anlässlich dieses BFH-Urteils bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit von gemäß § 27 Abs. 19 UStG geänderten Umsatzsteuerbescheiden, so dass die Finanzämter in Schleswig-Holstein angewiesen wurden, grundsätzlich keine Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung mehr auf Antrag der leistenden Unternehmer zu gewähren. Hinsichtlich der Bearbeitung der Vorgänge die Leistungsempfänger betreffend hat sich keine Änderung ergeben.“
Wir hatten Sie in unserem VerbandExtra im Oktober 2016 zuletzt zu den Verlautbarungen des Finanzministeriums S-H informiert.

b. Neues BMF-Schreiben vom 26.07.2017

Die Finanzverwaltung hat sich mittlerweile mit einem weiteren BMF-Schreiben vom 26.07.2017 geäußert. Zudem gibt es Neuigkeiten zum Urteil des Finanzgerichts Münster vom 31.01.2017.
Weitere Informationen sowie das BMF-Schreiben finden Sie **hier**.

c. Aktenzeichen zum Klageverfahren beim Bauträger

Zur Frage der Zinsfestsetzung auf die Erstattungsanträge des Bauträgers ist beim Finanzgericht München unter dem Aktenzeichen 2 K 1368/17 ein Verfahren anhängig.
Die Finanzverwaltung lehnt aktuell eine Festsetzung von Zinsen beim Bauträger mit der Begründung ab, dass in analoger Anwendung von § 17 UStG erst eine Erstattung in Betracht kommt, wenn der Bauträger den Differenzbetrag an den Subunternehmer erstattet. Folglich würden keine Zinsen entstehen, da die Erstattung nur mehr heute erfolgen kann.

2. BSG: Ehrenamt in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich beitragsfrei

Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 16. August 2017 entschieden (Aktenzeichen B 12 KR 14/16 R). Weitere Informationen finden Sie **hier**.

3. EuGH: Finanzbehörden an Prüfungsentscheidungen gebunden

Der EuGH hat in der Vergangenheit schon oft zu steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen geurteilt. Eine aktuelle Entscheidung (Urt. v. 14.06.2017 – Rs. C-26/16) zeigt einen wichtigen verfahrensrechtlichen Aspekt: Hat die Finanzbehörde die betroffenen Umsätze und die hierzu vorhandenen Unterlagen bereits geprüft und nicht beanstandet, darf sie die Steuerbefreiung nicht nachträglich versagen. Dies gebiete der Grundsatz der Rechtssicherheit. Diese Erkenntnis hat auch jenseits der innergemeinschaftlichen Lieferungen Gültigkeit. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

4. Fahrrad-Leasing: Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gesundheit ist ein Thema, das aktuell große Kreise zieht. Zum Büroalltag ist ein Ausgleich durch sportliche Betätigung erforderlich und wichtig. So fragen sich auch Arbeitgeber, wie sie ihren Mitarbeitern hinsichtlich gesundheitlicher Aspekte Unterstützung bieten können. Eine Methode des (Elektro)Fahrrad-Leasings ist zurzeit auf dem Vormarsch. Die steuerliche Betrachtungsweise ist nicht uninteressant. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

5. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Offenlegung §§ 325 ff. HGB

Die Bundessteuerberaterkammer hat ausführliche Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB (für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2016) veröffentlicht. Sie finden diese Hinweise **hier**.

6. Urlaubs- und Weihnachtsgeld führen nicht zu höherem Elterngeld

Das Elterngeld für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird aus dem Durchschnitt des laufenden, in der Regel monatlich zufließenden Lohns in Bemessungszeitraum ermittelt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 BEEG). Einnahmen, die lohnsteuerlich als sonstige Bezüge behandelt werden, werden bei der Bemessung des Elterngeldes nicht berücksichtigt (§ 2c Abs. 1 Satz 2 BEEG). Das Bundessozialgericht hat nun mit aktuellem Urteil vom 29.06.2017 (Aktenzeichen B 10 EG 5/16 R) entschieden, dass deshalb auch einmalig im Bemessungszeitraum gezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld nicht zu einer Erhöhung des Elterngeldes führt. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

7. Neuregelung des Mutterschutzrechts

Das "Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts", dem der Bundesrat nun zugestimmt hat, enthält einige Änderungen, die eine einschneidende Auswirkung auf die Personalarbeit haben werden. Die wesentlichen Neuregelungen werden zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, mit Ausnahme der Regelungen zur verlängerten Schutzfrist nach der Geburt eines behinderten Kindes und dem Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt. Diese traten nach Verkündung des Gesetzes am 30. Mai 2017 in Kraft.

Wichtigste Neuerungen

Am Tag nach der Verkündung des Gesetzes (30. Mai) traten folgende Änderungen in Kraft:

- Die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung wird bei entsprechendem Antrag von acht auf zwölf Wochen verlängert, weil die Geburt in vielen dieser Fälle für die Mutter mit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden ist.
- Es wird ein Kündigungsschutz für Frauen nach einer nach der zwölften Schwangerschaftswoche erfolgten Fehlgeburt neu eingeführt.
- Zudem werden die Regelungen zum Gesundheitsschutz an die unionsrechtlichen Vorgaben unter anderem zur Gefahrstoffkennzeichnung angepasst.

Zum 1. Januar 2018 tritt das neugefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit umfassenden Änderungen in Kraft:

- Schülerinnen und Studentinnen werden dann in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen oder Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

- Zudem werden auch arbeitnehmerähnliche Personen in den Anwendungsbereich klarstellend einbezogen.
- Die Regelungen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit werden branchenunabhängig gefasst, die Regelungen zum Verbot der Mehrarbeit werden um eine besondere Regelung zur höchstens zulässigen Mehrarbeit in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ergänzt.
- Für die Arbeit nach 20 Uhr bis 22 Uhr wird ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Unter anderem muss die Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten. Während die Behörde den vollständigen Antrag prüft, kann der Arbeitgeber die Frau grundsätzlich weiterbeschäftigen. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt.
- Durch die Integration der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das MuSchG werden die Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sowie für die Aufsichtsbehörden klarer und verständlicher.
- Der neu einzurichtende Ausschuss für Mutterschutz ermittelt unter anderem Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdung einer Schwangeren oder Stillenden und stellt sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes auf. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten.

© IHK Schleswig-Holstein Newsletter Recht

8. Anforderungen an die Formulierung einer Befristungsabrede

Die Befristung eines Arbeitsvertrages erfordert aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine unmissverständliche Einigung darüber, dass das Arbeitsverhältnis bei Fristablauf (kalendermäßige Befristung) oder bei Zweckerreichung (Zweckbefristung) enden soll.
Mit seiner Entscheidung führt das Bundesarbeitsgericht seine Rechtsprechung zur Formulierung von Befristungsabreden fort. Für eine wirksame Befristungsabrede ist es erforderlich, klar und eindeutig zum Ausdruck zu bringen, dass das Arbeitsverhältnis bei Fristablauf bzw. Zweckerreichung enden soll. In den Arbeitsvertrag sollte deshalb ausdrücklich eine Klausel wie z.B. "Das Arbeitsverhältnis ist bis zum ... befristet" oder "Das Arbeitsverhältnis endet am ..., ohne dass es einer Kündigung bedarf" aufgenommen werden.

© IHK Schleswig-Holstein Newsletter Recht

9. Pflegemindestlohn steigt ab 2018

Der Pflegemindestlohn steigt ab Januar 2018 auf 10,55 Euro pro Stunde im Westen und 10,05 Euro im Osten. Anfang 2019 und 2020 wird er nochmals erhöht.
Der höhere Pflegemindestlohn gilt bundesweit - Privathaushalte ausgenommen. Die "Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche" trete zum 1. November 2017 in Kraft und gelte bis April 2020, so die Regierung weiter. Danach gelte auch schon ab 1. November 2017 für die Pflegebranche ein über dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro liegender Pflegemindestlohn von 10,20 Euro pro Stunde in den alten und 9,50 Euro in den neuen Bundesländern. Die Verordnung, und damit der Mindestlohn, gilt laut Regierung bundesweit, also auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Pflegebranche, ambulant wie stationär, nicht jedoch in Privathaushalten. Dort gelte der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro pro Stunde.

© IHK Schleswig-Holstein Newsletter Recht

10. Geldwäscheprävention in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) soll verhindern, dass Unternehmen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Vermögenswerten in den legalen Wirtschaftskreislauf, mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu ver-

schleiern. Zur Verhinderung der Geldwäsche müssen die Unternehmen in bestimmten, im Gesetz genannten Fällen, Informationen über die Identität ihrer Vertragspartner einholen (Know your Customer-Prinzip = Kenne Deinen Kunden). Sie müssen ihre Geschäftsbeziehungen auf Auffälligkeiten überwachen und interne Sicherungsmaßnahmen treffen, um Anhaltspunkte für Geldwäsche zu erkennen.
Am 23. Juni 2017 ist eine Änderung des Geldwäschegesetzes in Kraft getreten. So müssen Güterhändler bereits ab einem Barbetrag in Höhe von 10.000 Euro den allgemeinen Sorgfaltspflichten nachkommen. Das Risikomanagement wurde neu geregelt und ergänzt.
Daneben führte der Gesetzgeber ein Transparenzregister ein. Dies enthält zukünftig Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten. Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Geschäftsführer der betroffenen Gesellschaften haben diese Informationen bis zum 01.10.2017 (§ 59 Abs. 1 GwG) an das Transparenzregister zu melden, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten nicht bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen ergeben.
Ferner hat sich die Zuständigkeit für Finanztransaktionsuntersuchungen geändert. Führte bislang das Bundeskriminalamt (BKA) die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, so wurde nun die Neuausrichtung der Financial Intelligence Unit (FIU) im Geschäftsbereich des BMF bewirkt und unter dem Dach der Generalzolldirektion angesiedelt. Zukünftig sind alle Verdachtsmeldungen nur noch an diese Behörde zu richten.
Zusätzlich haben sich die Angaben zur Gesellschafterliste bei GmbHs nach §§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 40 GmbHG geändert. In die Gesellschafterliste sind nun auch bestimmte Angaben zu Gesellschaften als Gesellschafter und prozentuale Beteiligungen am Stammkapital aufzunehmen.
Weitere Informationen finden sie auf dem Landesportals Schleswig-Holstein **hier**.

11. Das Verbändeforum EDV (DStV) informiert: (Un)Sicherheit bei Kassensystemen

Bargeld lacht. Und Bargeld verführt. Es liegt wohl in der Natur des Menschen, das Geld, was man in der Hand hat, ungern wieder herzugeben. So menschlich und auch verständlich diese Regung ist, so inkompatibel ist sie bei Unternehmen mit dem Steuerrecht. Genauso verständlich ist die Reaktion der Finanzverwaltung auf die Kreativität mancher, Bargeschäfte dem Fiskus zu verheimlichen. Man kann sich über die Höhe nicht erklärter Umsätze und Gewinne streiten und es steht auch fest, dass nicht alle Unternehmer Bareinnahmen unvollständig angegeben haben. Trotzdem werden nun alle Unternehmen mit Bargeschäften die Konsequenzen tragen müssen. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

12. BFH zeigt Grenzen der Tätigkeit von Buchhaltern auf

In seinem Urteil vom 07.06.2017 (II R 22/15, veröffentlicht am 19.07.2017), stellt der BFH nochmals klar, welche Tätigkeiten alleine den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten sind. Nach Auffassung des II. Senats gehört hierzu auch die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung. Dies soll sogar selbst dann gelten, wenn die Abgabe automatisiert durch ein Buchführungsprogramm erfolgt. Den Volltext der Entscheidung finden Sie **hier**.

13. Tagungserlebnis an Bord der COLOR LINE - Aktuelles zur gestaltenden Steuerberatung mit Dr. Martin Strahl

Willkommen an Bord! Stechen Sie mit uns vom 28.09. bis 30.09.2017 (Kiel – Oslo – Kiel) in See und erleben Sie ein einzigartiges Tagungserlebnis an Bord der Color Line. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

14. Mitgliederversammlung 2018 auf Sylt – Save the Date!

Unsere nächste Mitgliederversammlung findet am 01.06.2018 auf Sylt statt. Sowohl die Tagung als auch die Abendveranstaltung wird im Kursaal3 in Wenningstedt stattfinden. Da es sich in einigen Bundesländern um ein langes Wochenende handelt, wird die Insel sehr ausgebucht sein. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bereits jetzt eine Unterkunft zu buchen. Da es sich um beim Kursaal3 um eine reinen Eventlocation handelt, stehen dort keine Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Das Übernachtungsangebot auf Sylt ist sehr vielfältig und reicht vom einfachen Apartment bis zum Luxushotel. Wir haben daher kein Hotelkontingent reserviert und überlassen Ihnen die Wahl Ihrer Unterkunft.

Einen Überblick des Übernachtungsangebotes können Sie sich unter www.insel-sylt.de/tourist-informationen.html oder über die gängigen Hotelsuchportale wie z.B. www.trivago.de, www.booking.com oder www.hrs.de verschaffen.

Wir hoffen, dass wir uns spätestens zu unserer Mitgliederversammlung auf Sylt wiedersehen!

15. Deutscher Steuerberatertag in Berlin vom 08. bis 10. Oktober 2017

Gute Gründe, warum Sie den Deutschen Steuerberatertag besuchen sollten sind:

- Der Deutsche Steuerberatertag zeigt an zwei Tagen kurz und kompakt die wichtigsten Themen und Lösungsansätze für Ihre tägliche Arbeit.
- Der Deutsche Steuerberatertag gibt Ihnen konkrete Hilfestellungen auf der Suche nach Chancen und Wegen für Ihre Kanzlei.
- Der Deutsche Steuerberatertag ist der ideale Treffpunkt für Kollegen aus ganz Deutschland.
- Der Deutsche Steuerberatertag versammelt die gesamte Branche an einem Ort.
- Beim Deutschen Steuerberatertag können Sie ganz einfach Ihr Netzwerk pflegen und ausbauen.

Information und Anmeldung unter www.steuerberatertag.de

16. Infos zum Download

Auf unserer Internetseite www.stbvsh.de finden Sie unter "Aktuelles" folgendes Material:

- ESt-Kurzinfo des FM SH zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG 2006 auf einen Verlustrücktrag im Rückwirkungszeitraum
- ESt-Kurzinfo des FM SH zur bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmererfindungen

17. Seminare für Ihre Kanzlei

13.09.	09:00 bis 13:00	**BilRUG-Praxis** Manfred Pollanz	Kiel Hotel Maritim
13.09.	14:00 bis 18:00	**BilRUG-Anhang** Manfred Pollanz	Kiel Hotel Maritim
13.09.	09:00 bis 16:00	**Aushilfen und Minijobs 2017** Jörg Romanowski	Neumünster Altes Stahlwerk
14.09.	09:00 bis 17:00	**Kapitalkonten bei der GmbH und Co. KG** Wolfram Gärtner	Neumünster Altes Stahlwerk
20.09.	09:00 bis 17:00	**Personengesellschaften** Lukas Hendricks	Neumünster Altes Stahlwerk

Weitere Termine finden Sie unter www.stbvsh.de in der Rubrik Fortbildung.